



ÖTV-Bezirksverwaltung, Postfach 10 08 49, 44708 Bochum

An den  
Präsidenten des  
Landtages NRW  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
12/1414**

*Alle Abg.*

**Ortwin Bickhove-Swidorski** Sekretär  
**Heike Smeja** Mitarbeiterin

Durchwahl: (02 34) 3 33 08 - 78 / 73  
Fax: (02 34) 3 33 08 - 13  
Unsere Zeichen: bs-sj

Bochum, 29.09.1997

**Anhörung am 08.10., 09.10. und 10.10.97 zum Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hier: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drucksache 12/2340**

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihre Einladung zu der o. a. Anhörung dürfen wir uns im Namen der Gewerkschaft ÖTV recht herzlich bedanken.

Der Unterzeichner leitet Ihnen 350 Stellungnahmen für die Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I, Düsseldorf, und Nordrhein-Westfalen II, Bochum, zu.

Wir möchten Sie bitten, die entsprechenden Stellungnahmen auszulegen.

In der gemeinsamen Stellungnahme nehmen wir zu der Drucksache 12/2340 zu dem Buchstaben F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände zu dem Artikel 11 „Gesetz zur Änderung der 1. ..., 2. ..., 3. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (VAPgD/Feu) und zum Punkt 4. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW (AZVOFeu) Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Ortwin Bickhove-Swidorski**  
Beamtensekretär



**Ortwin Bickhove-Swidorski** Sekretär  
**Heike Smeja** Mitarbeiterin

Durchwahl: (02 34) 3 33 08 - 78 / 73  
Fax: (02 34) 3 33 08 - 13  
Unsere Zeichen: bs-sj

Bochum, 29.09.1997

**Gemeinsame Stellungnahme der ÖTV-Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I (Düsseldorf) und Nordrhein-Westfalen II (Bochum) zum Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hier: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drucksache 12/2340**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gewerkschaft ÖTV wird zu der vorgelegten Drucksache zu dem Buchstaben F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und auf die Finanzlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu dem Artikel 11 und hier zu den Nummern 3 - Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (VAPgD/Feu) und zum Punkt 4 - Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW (AZVOFeu) Stellung nehmen.

Zum Artikel 11 - Nr. 3 - Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW erhebt die Gewerkschaft ÖTV keine Bedenken. Die vorgeschlagene Veränderung im Gesetz kann so durchgeführt werden.

Zum Punkt 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW nehmen wir wie folgt Stellung:

Der bisher noch geltende Gesetzestext zur Arbeitszeitverordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Wechselschichten Dienst leisten, muß beibehalten werden.

- 2 -

In der Textstelle heißt es: „Die Dienstzeit beträgt ab dem 01. April 1989 wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden und 40 Minuten und ab 01. April 1990 wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden. Davon sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich auf den Arbeits- und Ausbildungsdienst entfallen. Die Beamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

Nach der nun vorgelegten Gesetzesinitiative sollen die 20 Stunden wöchentlich, die auf Arbeits- und Ausbildungsdienste fallen, ersatzlos gestrichen werden.

Diese 20 Stunden sind aber auf Vorschlag des damaligen Innenministers, Herrn Weyer, als Schutzfunktion für die Feuerwehrleute eingeführt worden.

Der damalige Innenminister hat mit Aktenzeichen: III A 4/37.02.20/2084/72 unter dem 02. Dezember 1972 mitgeteilt, daß diese 20 Stunden zum Schutz der Feuerwehrbeamten im Land NRW eingeführt werden sollen.

Wir dürfen vielleicht aus dem damaligen Schreiben kurz zitieren: Bei ihren Überlegungen muß nämlich die Vorschrift des § 78 Abs. 3 LBG berücksichtigt werden. Da nach dieser Vorschrift bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden der Bereitschaftsdienst also mehr als 30 Stunden betragen muß, könnte für den einzelnen Beamten bis zu 25 Stunden Arbeits- und Ausbildungsdienst vorgesehen werden. Das ist im Hinblick auf die Eigenart des feuerwehrtechnischen Dienstes nicht realistisch, so daß eine Begrenzung nach oben auf 20 Stunden sinnvoll und zweckmäßig ist. Im übrigen läßt die Fassung „sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden ...“ jedem Dienstherrn Spielraum nach unten, der es auch ermöglicht, den 24-Stunden-Dienst beizubehalten.

Mit der jetzt vorgelegten Textstelle wird der 24-Stunden-Dienst bei den Feuerwehren zerschlagen.

Unstrittig dürfte sein, daß sich in allen Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen der 24-Stunden-Wechseldienst bei den Feuerwehren bestens bewährt hat. Auch wird durch diese Dienstform die höchstmögliche Sicherheitsgarantie und -stufe für die Bevölkerung erreicht. Rund um die Uhr ist die Feuerwehr somit präsent.

Nach der jetzt vorgelegten Gesetzesänderung kann die Dienststelle die Beamten willkürlich bis zu 54 Stunden auch im Ausbildungs- und Arbeitsdienst beschäftigen.

Somit ist die vom damaligen Innenminister Weyer eingeführte Schutzfunktion der 20 Stunden unterlaufen worden.

Zur Problematik der Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW fand am 10. Mai 1994 im Innenministerium ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern der ÖTV sowie der KOMBA-Gewerkschaft statt.

Die Gewerkschaften, sowohl die ÖTV als auch die KOMBA-Gewerkschaft haben zur Veränderung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr keinen Handlungsbedarf gesehen.

Die entsprechenden Gewerkschaften haben Stellungnahmen abgegeben. Sowohl die ÖTV als auch die KOMBA-Gewerkschaft halten nach ihren Auffassungen fest, daß ein Bedarf für eine Änderung der Arbeitszeitregelung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes nicht bestehe. Insbesondere wird gewünscht, am 24-Stunden-Dienst auch für das Leitstellenpersonal festzuhalten. Dieses ist am 10. Mai 1994 und danach noch in einer Vielzahl von Einzelgesprächen im Innenministerium und beim Städtetag NW vorgetragen worden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1994 teilt Herr Held sowohl dem Städtetag als auch der Gewerkschaft ÖTV mit, wir dürfen zitieren: „Im Ergebnis kann festgehalten werden, daß ein einheitliches Meinungsbild zu einer Optimierung der Arbeitszeitregelungen im feuerwehrtechnischen Dienst nicht gefunden werden konnte. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich bei diesem Ergebnis von einer Änderung der Arbeitszeitverordnung für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW Abstand nehmen werde.“ Dieser Auffassung sollten sich auch die Parlamentarier anschließen. Weil hiermit nämlich sichergestellt wird, daß der 24-Stunden-Wechseldienst beibehalten werden kann.

Im § 1, Abs. 2, soll das Wort Wechselschichten durch das Wort Schichten ersetzt werden.

Dazu ist aus Sicht der Gewerkschaft ÖTV folgendes anzumerken:

Der Begriff „Schichten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und läßt alle erdenklichen Möglichkeiten zu. Um welche Schicht soll es sich denn dann letztendlich handeln, um eine Tagschicht, Nachtschicht oder um einen Wechselschichtdienst, der 24 Stunden am Tage beträgt.

Durch diese juristisch unsaubere Formulierung werden dann wahrscheinlich in Zukunft die Verwaltungsgerichte bemüht werden. Und es ist zu vermuten, daß eine Klageflut zu diesen Begrifflichkeiten einsetzen wird.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

  
**Ortwin Bickhove-Swidorski**  
Abteilung Feuerwehr